

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1970/4/29 5Ob50/70, 5Ob107/72, 6Ob696/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1970

## Norm

ABGB §513

ABGB §833

MG §7 B

MG §8

MG §9

## Rechtssatz

Die in Abänderung der nach § 513 ABGB gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen des Fruchtnießers zwischen dem Hauseigentümer und dem Fruchtnießer getroffenen Vereinbarung, nach welcher dem Eigentümer die Erhaltung der dienstbaren Sache obliegt, vermag die Rechte der Mieter nach §§ 7 und 8 MG nicht zu beeinträchtigen. Der Vermieter ( Fruchtnießer ) ist daher zur Verrechnung der ihm als Hauptmietzins zufließenden Beträge ( § 9 MG ) den Mietern gegenüber verpflichtet. Zwischen Eigentümer und Fruchtnießer besteht aber keine Rechtsgemeinschaft. Die Vorschriften der §§ 833 ff ABGB finden daher auf sie keine Anwendung. Wurde über Antrag des Eigentümers nach § 7 MG der Hauptmietzins auch der Fruchtgenußwohnungen erhöht und diese Entscheidung dem Fruchtnießer zugestellt, wirkt sich auch ihm gegenüber, selbst wenn er am Verfahren nur als Antragsgegner beteiligt war. Zur Einhebung der erhöhten Mietzinse der Fruchtgenußwohnungen ist nur der Fruchtnießer berechtigt. Er kann diese Rechte jedoch an den Eigentümer abtreten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/70  
Entscheidungstext OGH 29.04.1970 5 Ob 50/70  
SZ 43/83 = EvBl 1971/1 S 14 = MietSlg 22041 = MietSlg 22272
- 5 Ob 107/72  
Entscheidungstext OGH 02.05.1972 5 Ob 107/72  
Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 50/50; MietSlg 24079
- 6 Ob 696/84  
Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 696/84  
nur: Zwischen Eigentümer und Fruchtnießer besteht aber keine Rechtsgemeinschaft. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0011890

## Dokumentnummer

JJR\_19700429\_OGH0002\_0050OB00050\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)